

Österreichische Ärztekammer
Weihburggasse 10-12
1010 Wien

BMSGPK-Gesundheit - VI/B/8 (Gesundheitstelematik)

Mag. Eva-Maria Pfandlsteiner, LL.M.
Sachbearbeiterin

eva-maria.pfandlsteiner@gesundheitsministerium.gv.at
+43 1 711 00-644411
Postanschrift: Stubenring 1, 1010 Wien
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post@sozialministerium.at
zu richten.

Geschäftszahl: 2022-0.541.755

Ihr Zeichen: Dr. JA/MM/BeS

ÖÄK - Änderungen Gesundheitstelematikgesetz 2012 - Problemstellungen

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 19.07.2022 dürfen wir Ihnen zur Frage, unter welchen Voraussetzungen die Übermittlung von Gesundheitsdaten und genetischen Daten per Fax zulässig ist, Folgendes mitteilen:

Sensible personenbezogene Daten per Fax zu übermitteln, galt noch vor einigen Jahren als relativ sichere Methode, allerdings hat sich die Situation zwischenzeitlich grundlegend geändert, da es sowohl bei den Endgeräten als auch bei den Transportwegen weitreichende Änderungen gab. In der Vergangenheit wurden beim Versand von Faxen exklusive Ende-zu-Ende-Telefonleitungen genutzt, jedoch sorgten technische Änderungen in den Telefonnetzen dafür, dass nunmehr keine exklusiven Leitungen mehr genutzt werden, sondern die Daten paketweise in Netzen transportiert werden, die auf Internet-Technologie beruhen. Zudem kann nicht mehr davon ausgegangen werden, dass an der Gegenstelle der Faxübertragung auch ein reales Fax-Gerät existiert, denn meist werden Systeme genutzt, die ankommende Faxe automatisiert in ein E-Mail umwandeln und diese dann an bestimmte E-Mail-Postfächer weiterleiten.

Aufgrund dieser Umstände hat ein Fax hinsichtlich der Vertraulichkeit mittlerweile das gleiche Sicherheitsniveau wie ein unverschlüsseltes E-Mail. Fax-Dienste enthalten keinerlei Sicherungsmaßnahmen um die Vertraulichkeit der Daten zu gewährleisten. Sie sind daher in der Regel nicht für die Übertragung personenbezogener Daten, insbesondere nicht

besonderer Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 DSGVO, geeignet (vgl. ausführlich www.datenschutz.bremen.de/datenschutztipps/orientierungshilfen-und-handlungshilfen/telefax-ist-nicht-datenschutz-konform-16111).

Nichtsdestotrotz enthält das GTelG 2012 mit seinem § 27 Abs. 12 eine Bestimmung, wonach die Übermittlung von Gesundheitsdaten und genetischen Daten ausnahmsweise per Fax zulässig ist. Aufgrund der eingangs geschilderten datenschutzrechtlichen Problematik ist ein zeitnaher Entfall dieser Bestimmung bereits avisiert.

Aufgrund der derzeit geltenden Rechtslage ist jedoch eine Übermittlung von Gesundheitsdaten und genetischen Daten per Fax gemäß § 27 Abs. 12 GTelG 2012 dann zulässig, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ vorliegen:

1. Die Faxanschlüsse (einschließlich Ausdruckmöglichkeiten zu Faxanschlüssen, die in EDV-Anlagen installiert sind) sind vor unbefugtem Zugang und Gebrauch geschützt.
2. Die Rufnummern, insbesondere die verspeicherten Rufnummern, werden regelmäßig, insbesondere nach Veränderungen der technischen Einrichtung sowie nach der Neuinstallation von Faxgeräten, nachweislich auf ihre Aktualität geprüft.
3. Automatische Weiterleitungen, außer an die jeweiligen Gesundheitsdiensteanbieter selbst, sind deaktiviert.
4. Die vom Gerät unterstützten Sicherheitsmechanismen werden genutzt.
5. Allenfalls verfügbare Fernwartungsfunktionen sind nur für die vereinbarte Dauer der Fernwartung aktiviert.

Ferner ist es gemäß § 27 Abs. 12 iVm Abs. 10 Z 1 bis 3 GTelG 2012 erforderlich, dass die Identitäten und maßgeblichen Rollen der an der Übermittlung beteiligten Gesundheitsdiensteanbieter gegenseitig durch persönlichen oder telefonischen Kontakt oder Vertragsbestimmungen bestätigt sind.

Die Übermittlung von Gesundheitsdaten und genetischen Daten ist per Fax nur „ausnahmsweise“ zulässig (vgl. § 27 Abs. 12 GTelG 2012); das bedeutet, dass die Übermittlung per Fax nicht zulässig ist, wenn die nach dem 2. Abschnitt erforderlichen Maßnahmen im Hinblick auf den Stand der Technik und die Implementierungskosten zumutbar sind (vgl. § 27 Abs. 13 GTelG 2012). In diesem Zusammenhang wird bemerkt, dass das BMSGPK – insbesondere vor dem Hintergrund der technischen Entwicklungen der letzten Jahre – davon ausgeht, dass die Unzumutbarkeit der Einhaltung des 2. Abschnitts des GTelG 2012 nicht gegeben ist.

Sobald sich aber ein Gesundheitsdiensteanbieter – unabhängig davon, ob es sich dabei um den übermittelnden oder den empfangenden Gesundheitsdiensteanbieter handelt – auf § 27 Abs. 12 GTelG 2012 berufen kann, so gilt diese Erleichterung für alle an der Übermittlung beteiligten Gesundheitsdiensteanbieter (vgl. § 27 Abs. 14 GTelG 2012). Die Gründe für die Inanspruchnahme dieser Erleichterung sind im IT-Sicherheitskonzept gemäß § 8 GTelG 2012 darzustellen.

Sollte sich keiner der an der Übermittlung beteiligten Gesundheitsdiensteanbieter auf die erleichterte Bedingung gemäß § 27 Abs. 12 GTelG 2012 stützen können, insbesondere, weil die nach dem 2. Abschnitt erforderlichen Maßnahmen im Hinblick auf den Stand der Technik und die Implementierungskosten zumutbar sind, ist eine Übermittlung von Gesundheitsdaten und genetischen Daten per Fax unzulässig.

In diesem Fall – sofern es sich nicht um die Übermittlung von Suchtgiftrezepten (§ 27 Abs. 19 GTelG 2012) handelt – ist insbesondere § 6 GTelG 2012, der die Vertraulichkeit der Datenübermittlung regelt, einzuhalten:

Gemäß § 6 Abs. 1 GTelG 2012 ist die Vertraulichkeit bei der elektronischen Übermittlung von Gesundheitsdaten und genetischen Daten entweder durch die Verwendung speziell abgesicherter Netzwerke oder durch eine vollständige, den Stand der Technik entsprechende, Verschlüsselung der Daten sicherzustellen. Die Bestimmung fordert eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung, weshalb eine Transportverschlüsselung nicht ausreichen würde. Gemäß § 6 Abs. 2 GTelG 2012 dürfen die allenfalls von der Verschlüsselung ausgenommenen Informationen weder Hinweise auf die betroffenen Personen, deren Gesundheitsdaten oder genetische Daten übermittelt werden, noch auf allfällige Authentifizierungsdaten enthalten. Vereinfacht gesagt bedeutet das, dass personenbezogene Angaben über die betroffene Person (worunter insbesondere auch die Sozialversicherungsnummer fällt) außerhalb des verschlüsselten Teils einer Übertragung, (beispielsweise im Header eines E-Mails) unzulässig sind.

Kann die Ende-zu-Ende-Verschlüsselung nicht garantiert werden, müsste die elektronische Übermittlung von Gesundheitsdaten über Netzwerke durchgeführt werden, die entsprechend dem Stand der Technik in der Netzwerksicherheit gegenüber unbefugten Zugriffen abgesichert sind, indem sie zumindest die Absicherung der Übermittlung von Daten durch kryptographische oder bauliche Maßnahmen, den Netzzugang ausschließlich für eine geschlossene oder abgrenzbare Benutzer:innengruppe sowie die Authentifizierung der Benutzer:innen vorsehen.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass die Übermittlung von Gesundheitsdaten und genetischen Daten per Fax nur unter sehr engen Voraussetzungen zulässig ist, insbesondere nur dann, wenn die nach dem 2. Abschnitt erforderlichen Maßnahmen im Hinblick auf den Stand der Technik und die Implementierungskosten nicht zumutbar sind. Dahingegen wäre die elektronische Übermittlung von Gesundheitsdaten und genetischen Daten unter den Voraussetzungen des § 6 GTelG 2012 jedenfalls zulässig. Ob Systeme wie „Befundexpress“ diese Voraussetzungen erfüllen, kann vom BMSGPK nicht beurteilt werden.

Ferner dürfen wir darauf hinweisen, dass es sich bei § 27 Abs. 18 GTelG 2012 um eine bis 31. Dezember 2022 befristete Ausnahmeregelung handelt, die es Apotheken und Ärzt:innen auf Impfstraßen unter bestimmten Voraussetzungen ermöglicht, betroffene Personen ohne Stecken der e-card zu identifizieren. Das bedeutet, dass die Identifizierung der betroffenen Personen ohne Stecken der e-card bei Nicht-Vorliegen dieser Voraussetzungen trotz technischer Möglichkeit unzulässig ist.

Abschließend darf klargestellt werden, dass das Schreiben der ÖÄK vom 26. August 2022, Ihr Zeichen: Mag. JS/MM, mit welchem Sie unter Bezug auf ein Schreiben des BMSGPK vom 14. Juli 2022, GZ 2022-0.493.028, eine umfassendere Antwort erbat, sich auf die Angelegenheit „Erleichterte Überprüfung der eindeutigen Identität im Rahmen des GTelG 2012 für Apotheken und Ärzte und Ärztinnen in Impfstraßen“ bezog und nicht eine Antwort im Gegenstand war.

Mit freundlichen Grüßen

Wien, 8. September 2022
Für den Bundesminister:
DDr. Meinhild Hausreither